



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2006, 1

**Bewertung einer Leibrentenverpflichtung im Anfangs- und Endvermögen
BGH, Urt. v. 7.9.2005 -XII ZR 209/02-**

Das Problem: Auf den Ehemann war im Jahre 1988 eine Immobilie schenkweise mit einer Leibrentenverpflichtung von monatlich 150 € zu Gunsten des Vaters übertragen worden. Zum Stichtag (1996) lebte der Vater noch. Die Leibrente war nicht grundbuchlich abgesichert.

Die Entscheidung des Gerichts: Nach Ansicht des BGH ist der Wertzuwachs, der durch das Absinken der Belastung aus der Leibrente entsteht, zugewinnausgleichspflichtig.

Der Vermögenserwerb des Sohnes ist zwar auf die nahe verwandtschaftliche Beziehung zurückzuführen. Dies ändert aber nichts daran, dass er eine Geld- bzw. geldwerte Leistung auf Dauer zu erbringen hat. Der Fall ist ähnlich zu entscheiden wie wenn der Sohn eine einmalige Zahlung an den Vater erbringen müsste, wobei dieser dann den Betrag anlegt und aus dem Kapital und den Zinsen seinen Lebensunterhalt bestreitet. Durch das höhere Lebensalter zu Beginn der Übertragung ist der Kapitalisierungswert der Leibrente höher. Er ist als Passiva beim Anfangsvermögen abzuziehen. Beim Endvermögen ist dieser Wert in der Regel geringer. Die Lebenserwartung ist ja niedriger. Ist der Schenker verstorben, wäre die Leibrente im Endvermögen gar nicht mehr zu berücksichtigen. Ob die Leibrente dinglich gesichert ist, spielt keine Rolle. Ist dies der Fall, ist der Grundstückswert von vornherein um den entsprechenden Betrag gemindert. Bei nur schuldrechtlichen Vereinbarungen steht dem Vermögenswert ein entsprechender Ausgleichsanspruch des Vaters gegenüber.

Konsequenzen für die Praxis: Für den Nießbrauch hat der BGH (Urteil vom 14.3.1990- XII ZR 62, 89-FamRZ1990, 603) gegenteilig entschieden: die Wertsteigerungen, die dadurch eintreten, dass der Nießbrauchswert wegen des höheren Lebensalters des Berechtigten allmählich absinkt, unterliegen nicht dem Zugewinnausgleich. Hintergrund ist die Überlegung, dass es sich hierbei um eine vorweggenommene Erbfolge handelt. Eigentlich müsste der Wert des Nießbrauches beim Anfangsvermögen kapitalisiert werden. Die monatlichen Wertzuwächse, die sich durch das zwischenzeitliche Absinken des Nießbrauchswertes ergeben, müssten zugerechnet werden. Diesen mühsamen Weg vermeidet der BGH dadurch, dass der Nießbrauch sowohl beim Anfangs- wie auch beim Endvermögen „außen vor bleibt“ (vgl. BGH a.a.O.). Dies gilt selbst für den Fall, dass der Nießbraucher vor dem Ende des Güterstandes verstorben ist (vergleiche OLG Koblenz, Urteil vom 29.11.1982, Az. 13 UF 282,82, FamRZ 1983, 166). Die Situation bei der Leibrente ist allerdings eine andere. Hier muss der Ehegatte aus eigenem Vermögen Beträge aufwenden. Sie schmälern seinen Zugewinn. Die Situation ist ähnlich wie wenn er an den Schenker selber oder zum Beispiel an Geschwister einen einmaligen Betrag auszahlen muss.

Die Überlegungen zum Nießbrauchsrecht hatte der BGH (XII ZR 75/89, Urteil vom 30.5.1990, FamRZ 1990,1217 sowie Urteil vom 27.6.1990- XII ZR 95/89, FamRZ 1990, 1083) ursprünglich auch auf Fälle des Leibgedinges (Altenteil) übertragen. Für den Fall des Altenteils hält der BGH ausdrücklich an dieser Ansicht jetzt **nicht** mehr fest. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen persönliche Pflegeleistungen zu erbringen sind. Sie verhindern bei dem Beschenkten nämlich dass dieser weiteren Zugewinn erwirtschaftet. Gegenüber dem anderen Ehepartner ist dies ebenso ungerecht. Oftmals treffen auch ihn faktisch solche Pflegeverpflichtungen. Damit wird er vom anderweitigen Erwerb des Zugewinns abgehalten.

Beraterhinweise: Bei Schenkungsverträgen wird man in Zukunft unterscheiden müssen, ob der Beschenkte irgendwelche Geld- oder geldwerte Leistungen aus seinem persönlichen Vermögen oder auch durch seine Arbeitskraft zu erbringen hat. Ist dies der Fall müssen die Leistungen entsprechend kapitalisiert beim Anfangs- und Endvermögen eingestellt werden. Für den Fall jedoch, dass keinerlei Leistungen von ihm zu erbringen sind, z.B. eine Immobilie sozusagen aus sich selbst heraus nur werthaltiger wird, bleibt es bei der bisherigen Rechtsprechung. Der entsprechende Vermögenszuwachs bleibt „außen vor“.